



# Statutenrevision Genossenschaft Project R

Version 02.11.2020

## Warum eine Statutenrevision und mit welchen Zielen?

Die Statuten bilden neben den Gesetzen die rechtlichen Grundlagen der Genossenschaft. Sie sollen nur die Grundsätze und wichtigsten Inhalte abbilden. Nach dem Aufbau und einer ersten Konsolidierung der Genossenschaft wurde deutlich, dass es eine Revision der Statuten braucht. Vieles war für die Genossenschaft im Aufbau konzipiert worden mit dem Ziel, möglichst vieles auch im Detail in den Statuten zu regeln.

Zusammen mit der Arbeitsgruppe Statuten des Genossenschaftsrats hat der Vorstand nun die Statuten überarbeitet und die bisherigen Erfahrungen einfließen lassen. Ziel der Überarbeitung war, die Statuten möglichst einfach und verständlich zu halten, die Änderungen transparent zu gestalten, auf eine gute Governance zu achten sowie Widersprüche in den bisherigen Statuten aufzulösen. Es sollten aber auch die Rollen und Aufgaben der Organe geklärt und geschärft werden. Dort, wo es auch um inhaltliche Änderungen ging, standen eine personelle, finanzielle und organisatorische Stabilität sowie auch die Effizienz der Organisation im Vordergrund. Die demokratischen Rechte der Verlegerinnen und Verleger sollten grundsätzlich beibehalten werden. Im Folgenden finden sich die alten Statuten links, die neuen in der Mitte sowie die Kommentare und Erklärungen dazu rechts in der Tabelle.

## Wie Sie mitwirken konnten

Vor der Urabstimmung im November konnten in einer Vernehmlassung vom 25. September bis am 8. Oktober 2020 Fragen gestellt und auch Änderungswünsche eingebracht werden. Anschliessend hat der Genossenschaftsrat zusammen mit dem Vorstand die Wünsche geprüft und einen grossen Teil davon in den Vorschlag aufgenommen (neu **blau hervorgehoben**). Der Änderung der Statuten muss die Urabstimmung im November mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung  
Mit besten Grüssen

Vorstand und Arbeitsgruppe Statuten

## Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Überblick:

Der Zweck wird gestrafft und gekürzt und operative Details werden generell aus den Statuten gelöscht, ebenfalls in anderen Gesetzen geregelte nicht wichtige Inhalte.

Die Mitgliederversammlung wird abgeschafft. Diese war für eine kleine Genossenschaft mit weniger Mitglieder konzipiert, kann aber ihre Aufgabe mit rund 20'000 Mitgliedern nicht mehr erfüllen. Die Urabstimmung ist belassen. Neu soll diese über die Mitgliederbeiträge bestimmen und dafür der Vorstand nach Konsultation des Genossenschaftsrats das Budget festlegen. Die Quoren für Initiativen und Petitionen wurden gesenkt und das Prozedere der weiteren Behandlung wurde genauer definiert.

Die Funktion des Genossenschaftsrats wurde präzisiert. Er hat eine Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber dem Vorstand. Neu kann er eine Findungskommission einsetzen für die Rekrutierung neuer Vorstandsmitglieder, um die Fachkompetenz des Vorstands zu sichern. Zudem hat er Antragsrechte an die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung) und an den Vorstand. Die Genossenschaftsrätinnen und Genossenschaftsräte erhalten vom Vorstand vertiefte Informationen über den Geschäftsgang sowie die Unternehmensrisiken.

Geklärt wird in den Statuten auch, dass die jährlichen Mitgliederbeiträge bei einem Rücktritt nicht anteilmässig zurückbezahlt werden müssen. Das hilft, in Krisenzeiten nicht vorschnell in eine Überschuldungssituation zu geraten.

Ebenfalls in den Statuten weggelassen wird die Geschäftsleitung. Der Vorstand ist für die strategische Unternehmensführung zuständig und er muss frei sein in der Gestaltung, wie er die operative Geschäftsleitung organisiert.

## Das Engagement und die Anliegen des Genossenschaftsrates

Der Genossenschaftsrat hat sich stark für die Statutenrevision engagiert und in einer konstruktiven Gesprächskultur mit dem Vorstand zusammengearbeitet, sodass in fast allen Punkten ein Konsens gefunden wurde. Drei Artikel waren dem Rat ein besonderes Anliegen. Sie wurden mittels Mehrheitsentscheid in den Vorschlag aufgenommen: Aufgabe der Gesamtheit der Mitglieder (Art. 14 Abs. 1): *Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags*. Aufgabe Genossenschaftsrat (Art. 18 Abs. 5): *Stellungnahme an den Vorstand zum vorgelegten Budget, wobei der Genossenschaftsrat das Recht hat, bei erheblichen Differenzen eine Urabstimmung darüber zu verlangen*. Diese beiden Artikel ersetzen die bisherige Genehmigung des Budgets durch die Urabstimmung. Zudem: Aufgabe Genossenschaftsrat (Art. 18 Abs. 10): *Dem Genossenschaftsrat stehen 0,5 Prozent des vom Vorstand vorgelegten Budgets für eigene Aktivitäten und Entschädigungen zur Verfügung*.

<b>Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>4</b>	<b>Genossenschaftsrat</b>	<b>16</b>
Art. 1 – Firma und Sitz		Art. 26 – Zusammensetzung	
Art. 2 – Zweck		Art. 27 – Befugnisse	
Art. 3 – Zielerreichung		Art. 28 – Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung	
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>	<b>Vorstand</b>	<b>20</b>
Art. 4 – Voraussetzungen		Art. 29 – Zusammensetzung, Konstitution und Amtsdauer	
Art. 5 – Mitgliederkategorien		Art. 30 – Aufgaben	
Art. 6 – Mitgliedschaftsbeiträge		Art. 31 – Kompetenzen	
Art. 7 – Aufnahme und Eintritt		Art. 32 – Einberufung	
Art. 8 – Mitgliedschaftsdauer		Art. 33 – Beschlussfassung	
Art. 9 – Rechte der Mitglieder			
Art. 10 – Pflichten der Mitglieder		<b>Geschäftsleitung</b>	<b>23</b>
Art. 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft		Art. 34 – Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben	
Art. 12 – Ausschluss			
Art. 13 – Auslösungssumme		<b>Revisionsstelle</b>	<b>23</b>
Art. 14 – Handlungsgrundsätze		Art. 35 – Anforderungen und Aufgaben	
<b>Organisation</b>	<b>11</b>	<b>Geschäftsjahr und Gewinnverwendung</b>	<b>24</b>
Art. 15 – Organe		Art. 36 – Geschäftsjahr, Buchführung und Gewinnverwendung	
		Art. 37 – Übergang von der bisherigen Organstruktur	
<b>Gesamtheit der Mitglieder; Urabstimmung</b>	<b>11</b>	Art. 38 – Auflösungsbeschluss und Liquidation	
Art. 16 – Oberstes Organ			
Art. 17 – Einberufung		<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>25</b>
Art. 18 – Befugnisse		Art. 39 – Mitteilungen und Bekanntmachungen; Partizipation	
Art. 19 – Mitgliederinitiativen und Petitionen		Art. 40 – Mediationsvorbehalt und Gerichtsstand	
Art. 20 – Wahlvorschläge			
Art. 21 – Beschlussfassung			
<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>14</b>		
Art. 22 – Mitgliederversammlung anstelle einer Urabstimmung			
Art. 23 – Durchführung und Beschlussfassung			
Art. 24 – Antragsrecht			
Art. 25 – Tagesordnung			

<b>Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>4</b>	<b>Vorstand</b>	<b>20</b>
Art. 1 – Firma und Sitz Art. 2 – Zweck		Art. 20 – Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer Art. 21 – Aufgaben Art. 22 – Einberufung Art. 23 – Beschlussfassung	
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>23</b>
Art. 3 – Voraussetzungen Art. 4 – Mitgliederbeiträge Art. 5 – Aufnahme und Beitritt Art. 6 – Mitgliederregister (Genossenschafterverzeichnis) Art. 7 – Mitgliedschaftsdauer Art. 8 – Rechte der Mitglieder Art. 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 10 – Ausschluss		Art. 24 – Anforderungen und Aufgaben	
<b>Organisation</b>	<b>11</b>	<b>Geschäftsjahr und Gewinnverwendung</b>	<b>24</b>
Art. 11 – Organe		Art. 25 – Geschäftsjahr, Buchführung und Gewinnverwendung	
<b>Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)</b>	<b>11</b>	<b>Auflösung und Liquidation</b>	<b>24</b>
Art. 12 – Oberstes Organ Art. 13 – Ansetzung von Urabstimmungen Art. 14 – Aufgaben Art. 15 – Mitgliederinitiativen und Petitionen Art. 16 – Beschlussfassung		Art. 26 – Auflösungsbeschluss und Liquidation	
<b>Genossenschaftsrat</b>	<b>16</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>25</b>
Art. 17 – Zusammensetzung und Amtsdauer Art. 18 – Aufgaben Art. 19 – Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung		Art. 27 – Mitteilungen und Bekanntmachungen; Partizipation Art. 28 – Mediationsvorbehalt und Gerichtsstand	

## Genereller Kommentar zu Firma, Sitz und Zweck

Die bisherigen Artikel Zweck, Zielerreichung und Handlungsgrundsätze werden neu im Artikel Zweck zusammengefasst und neu strukturiert. Leitbildaussagen und Absichtserklärungen werden gestrichen, ebenfalls operative Inhalte sowie Aufgaben, die zurzeit nicht angeboten werden (Rechtsberatung, Übersetzung etc.).

### Text bisher

## Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma **Project R Genossenschaft** (Project R Cooperative; Project R Société Coopérative; Project R società cooperativa; Project R Societat Cooperativa) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

### Art. 2 – Zweck

- <sup>1</sup> Die gemeinnützige Genossenschaft ~~und ihre Mitglieder~~ bezwecken die Förderung der Demokratie durch Stärkung, Erhalt und Weiterentwicklung des Journalismus als vierte Gewalt; ~~mutig, neugierig, der Wahrhaftigkeit und Unabhängigkeit verpflichtet.~~
- <sup>2</sup> Die Genossenschaft setzt sich für die Vermittlung aller relevanter Informationen ein, die Bürgerinnen und Bürgern eine kritische Wissens- und Meinungsbildung und fundierte Entscheidungen ermöglichen.
- <sup>3</sup> ~~Der öffentlichen Sache und dem Gemeinwohl verpflichtet,~~ fördert die Genossenschaft die Teilnahme am konstruktiven Diskurs; zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses, diskriminierungsfrei und vielfältig.
- <sup>4</sup> Die Genossenschaft ist frei in der Wahl ihrer Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks. ~~Sie kann dazu unter anderem in folgenden Bereichen tätig werden: im Verlagswesen, in der Informatik, in der Rechts- und sonstigen Beratung, in der Ausbildung und in Finanzierungsaktivitäten, wie auch in allen anderen Bereichen, welche zur Erreichung ihres Zwecks dienlich sind.~~
- <sup>5</sup> Die Genossenschaft ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.
- <sup>6</sup> ~~Die Mitglieder der Genossenschaft sind bereit, die Genossenschaft und sich gegenseitig in konstruktiver Weise bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.~~
- <sup>7</sup> ~~Die Genossenschaft will mit ihrer Tätigkeit eine positive Wirkung auf das Gemeinwohl erzielen.~~
- <sup>8</sup> Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

### Textvorschlag neu

## Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma **Project R Genossenschaft** (Project R Cooperative; Project R Société Coopérative; Project R società cooperativa; Project R Societat Cooperativa) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine **konfessionell und parteipolitisch unabhängige** Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

### Art. 2 – Zweck

- <sup>1</sup> Die gemeinnützige Genossenschaft bezweckt die Förderung der Demokratie durch Stärkung, Erhalt und Weiterentwicklung des Journalismus als vierte Gewalt. Sie setzt sich ein für die Vermittlung aller relevanter Informationen, die Bürgerinnen und Bürgern eine kritische Wissens- und Meinungsbildung und fundierte Entscheidungen ermöglichen. Sie fördert zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses diskriminierungsfrei und vielfältig die Teilnahme am konstruktiven Diskurs.
- <sup>2</sup> Sie sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen durch
  - a) **Trägerschaft der Republik AG und ihres unabhängigen digitalen Magazins «Republik»;**
  - b) Entwicklung und Lancierung von weiteren neuen journalistischen Formaten;
  - c) Entwicklung von neuen Verbreitungskanälen für journalistische Inhalte, sei dies als Eigenentwicklung (**bevorzugt Open Source**) oder durch Unterstützen von Drittentwicklungen;
  - d) **Vernetzung ihrer Mitglieder;**
  - e) Durchführung von Ausbildungs-, Informations- und Debattenveranstaltungen;
  - f) **Promotion eines unabhängigen Journalismus in Öffentlichkeit und Politik;**
  - g) Unterstützung von Projekten, die dem Genossenschaftszweck entsprechen;
  - h) **Förderung von journalistischem Nachwuchs;**
  - i) **Unterstützung journalistischer Projekte, insbesondere investigativer Recherchen.**
- <sup>3</sup> Die Genossenschaft kann alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, ihren Zweck direkt oder indirekt umzusetzen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

### Kommentar

Die konfessionell und parteipolitische Unabhängigkeit wird bereits hier verankert.

Der gesamte Zweck wurde gekürzt sowie die bisherigen Artikel 3 (Zielerreichung) und 14 (Handlungsgrundsätze) integriert. Für Statuten nicht Notwendiges wurde weggelassen, insbesondere operative Inhalte sowie Werteaussagen, die in ein Leitbild gehören. Dafür wurden heute wichtige Inhalte ergänzt.

**Art. 3 – Zielerreichung**

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch:
- a) die Entwicklung und Lancierung von neuen journalistischen Formaten;
  - b) Unterstützung von Projekten, die dem Genossenschaftszweck entsprechen;
  - c) ~~Mittelbeschaffung;~~
  - d) ~~Entwicklung von IT-Applikationen;~~ bevorzugt Open Source;
  - e) ~~Zurverfügungstellung und Finanzierung von Infrastruktur;~~
  - f) ~~Übersetzung und Verbreitung von journalistischen Inhalten;~~
  - g) ~~Erbringung und Ermöglichung von Rechts- und anderer Beratung, wie auch der Durchsetzung von rechtlichen und anderen Ansprüchen;~~
  - h) ~~Ausbildung~~ von journalistischem Nachwuchs;
  - i) Entwicklung von neuen Verbreitungs Kanälen für journalistische Inhalte, sei dies als Eigenentwicklung oder durch Unterstützen von Drittentwicklungen;
  - j) Unterstützung ~~hervorragender~~ Recherchen und journalistischer Projekte;
  - k) ~~Anschubfinanzierung~~ von Projekten, die dem Zweck der Genossenschaft dienen; und
  - l) Durchführung von Ausbildungs-, Informations- und Debattenveranstaltungen, insbesondere auch an Schulen und in der Öffentlichkeit.
- <sup>2</sup> ~~Die Genossenschaft kann ihre Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich erbringen, wobei sie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers der Leistungen gebührend berücksichtigt.~~
- <sup>3</sup> ~~Die Genossenschaft strebt ein ausgewogenes finanzielles Resultat an, ist aber nicht gewinnstrebend. Ein allfälliger Überschuss fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist im Rahmen der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Aktivitäten und deren Zweckbestimmung zu verwenden.~~
- <sup>4</sup> ~~Die Genossenschaft kann sich auch über Spenden, Subventionen, Leistungsvereinbarungen und Zuwendungen finanzieren.~~

Die in Art. 3 aufgezählten Umsetzungsmassnahmen wurden in den Zweck integriert.

Art. 3 Abs. 2 braucht es nicht in den Statuten.

Abs. 3 wird unter Art. 25 geregelt.

Abs. 4 braucht es nicht im Zweck.

## Genereller Kommentar zu Mitgliedschaft

Die Artikel betreffend Mitgliedschaft werden um unnötige oder operative Inhalte auf das Wesentliche gekürzt. Neu soll die Urabstimmung über den Mitgliederbeitrag bestimmen und der Genossenschaftsrat davon entlastet werden. Klar definiert wird auch, dass ein Mitgliederbeitrag bei einem vorzeitigen Austritt nicht anteilmässig zurückbezahlt werden muss. Ebenso werden selbstverständliche gesetzlich vorgeschriebene Inhalte wie das Stimmrecht für Mitglieder nicht mehr ausgeführt.

In der Startphase gab es auch Darlehen an Gründungsmitglieder, die in den Statuten geregelt wurden und heute nicht mehr notwendig sind, daher gekürzt.

### Text bisher

## Mitgliedschaft

### Art. 4 – Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die den Zweck der Genossenschaft aktiv unterstützt; ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

### Art. 5 – Mitgliederkategorien

Die Genossenschaft hat nur eine Mitgliederkategorie (ordentliche Mitglieder).

### Art. 6 – Mitgliedschaftsbeiträge

- ~~Unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 obliegt es dem Genossenschaftsrat, die Mitgliederbeiträge und die sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen festzulegen. Der Genossenschaftsrat kann diese Kompetenz, wie auch die Kompetenz gemäss Art. 8 Abs. 3, innerhalb von ihm festzulegenden Rahmenbedingungen an den Vorstand delegieren. Falls erforderlich, erlässt der Vorstand ein Beitragsreglement.~~
- Der Vorstand ist befugt, aufgrund der individuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Mitglieder Ausnahmen bei der Höhe und den Modalitäten der Begleichung der Mitgliederbeiträge einzelner Mitglieder oder von bestimmten Gruppen von Mitgliedern zu machen.
- ~~Zur Erfüllung von statutarischen Genossenschaftszwecken kann der Vorstand zusätzliche besondere Beiträge mit sachbezogener Zweckbestimmung beschliessen.~~

### Art. 7 – Aufnahme und Eintritt

- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung auf elektronischem Weg ~~über die Website der Genossenschaft~~. Alternativ kann ein Beitritts-gesuch auch auf schriftlichem Weg an den Vorstand gerichtet werden.
- ~~Erfolgt die Beitrittserklärung auf elektronischem Weg, so wird der Beitritt unter der (auflösenden) Bedingung der Zahlung des Mitgliederbeitrags (elektronisch über Kreditkarte oder andere Zahlungsmethoden) sofort wirksam. Bei schriftlichem Aufnahmegesuch wird die Mitgliedschaft mit~~

### Textvorschlag neu

## Mitgliedschaft

### Art. 3 – Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die den Zweck der Genossenschaft unterstützt; ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

### Art. 4 – Mitgliederbeiträge

- Die Urabstimmung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- Der Vorstand ist befugt, aufgrund von individuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Mitglieder Ausnahmen bei der Höhe und den Modalitäten der Begleichung der Mitgliederbeiträge einzelner Mitglieder oder von bestimmten Gruppen von Mitgliedern zu machen.
- Erklärt ein Mitglied während des Jahres seinen Austritt (Art. 7 Abs. 3), besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags.

### Art. 5 – Aufnahme und Beitritt

- Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Abgabe einer Beitrittserklärung auf elektronischem oder schriftlichem Weg an den Vorstand und die gleichzeitige **Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Unter Vorbehalt von Abs. 2 erfolgt auf diesen Zeitpunkt der Beitritt (Beitrittszeitpunkt).**
- Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds innert sechzig Tagen nach erfolgter Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen rückwirkend auf den Beitrittszeitpunkt für ungültig erklären. Dies erfolgt durch E-Mail

### Kommentar

Es gibt nur eine Mitgliederkategorie. Deshalb Art. 5 weggelassen.

Die Urabstimmung soll neu die Höhe des Mitgliederbeitrags bestimmen Abs. 1 kann zudem vereinfacht und gekürzt werden.

Art. 6 Abs. 3 wurde nie gebraucht und deshalb gestrichen.  
Neu als Abs. 3: Eine Mitgliedschaft ist immer für ein Jahr gültig. Dies im Einklang mit den AGB.

Abs. 1 und 2 werden zusammengelegt und operative Inhalte gestrichen.

Zahlung des Mitgliederbeitrags (Valuta der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft) wirksam.

- <sup>3</sup> Während sechzig (60) Tagen nach dem Termin der Wirksamkeit des Beitritts (vorstehend Abs. 2) kann der Vorstand einen Beitritt ohne Angabe von Gründen rückwirkend auf den Beitrittszeitpunkt für ungültig erklären. Dies erfolgt durch E-Mail (bei elektronisch erklärtem Beitritt) oder durch Brief mit Zustellbestätigung (bei schriftlichem Beitritt). ~~Das Datum des Versands der entsprechenden Mitteilung ist für die Wahrung der Frist gemäss dieser Ziffer massgeblich.~~ Ein bereits geleisteter Mitgliederbeitrag wird ~~in der Regel~~ vollumfänglich zurückerstattet.
- <sup>4</sup> Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, das zwingend die für Zustellungen im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses gültige E-Mail-Adresse des Mitglieds (gemäss Art. 39 Abs. 2) enthalten muss. Als Mitglied der Genossenschaft wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

#### Art. 8 – Mitgliedschaftsdauer

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft dauert **genau** ein Jahr ab dem Tag des Beitrittszeitpunkts (Art. 7 Abs. 2).
- <sup>2</sup> Vorbehältlich einer ausdrücklichen Erklärung des Mitglieds, dass die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden soll, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Verlängerung erfolgt vorbehältlich der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags (~~Kreditkartenbelastung zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags mit Valuta vor dem Erneuerungsdatum~~); ~~bei einer Verlängerung gilt Art. 7 Abs. 3 analog.~~ Die Nichtverlängerung der Mitgliedschaft ist vom betreffenden Mitglied elektronisch (E-Mail oder über das Mitgliedschaftsportal) bis spätestens zwei (2) Arbeitstage vor der Erneuerung der Genossenschaft zu übermitteln.
- <sup>3</sup> ~~Die Dauer der Mitgliedschaft (vorstehend Abs. 1) kann vom Genossenschaftsrat einmalig oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z.B. für Mitglieder, die der Genossenschaft als Erste beigetreten sind) erstreckt werden. Dem Vorstand obliegt es, die Modalitäten festzulegen.~~
- <sup>4</sup> Ein Mitglied kann jederzeit elektronisch (E-Mail oder über das Mitgliedschaftsportal) den Austritt erklären.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann Mitglieder im Mitgliederregister streichen, denen Korrespondenz der Genossenschaft mehrmals an die im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse nicht zugestellt und deren Adresse mit vernünftigen Aufwand nicht ermittelt werden kann. ~~Die Streichung tritt am Ende des laufenden Geschäftsjahrs in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue E-Mail-Adresse des Mitglieds bis zu diesem Zeitpunkt bekannt wird.~~

(bei elektronisch erklärtem Beitritt) oder durch Brief mit Zustellbestätigung (bei schriftlichem Beitritt). Ein bereits geleisteter Mitgliederbeitrag wird vollumfänglich zurückerstattet.

#### Art. 6 – Mitgliederregister (Genossenschafterverzeichnis)

- <sup>3</sup> Der Vorstand führt ein Mitgliederregister, **das nebst den in Art. 837 OR erwähnten Tatsachen** zwingend eine für Zustellungen im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses gültige E-Mail-Adresse des Mitglieds enthalten muss. Als Mitglied der Genossenschaft wird nur anerkannt, wer im Mitgliederregister eingetragen ist.
- <sup>4</sup> Das Mitgliederregister ist nicht öffentlich, und es besteht für die Mitglieder und Dritte, **mit Ausnahme des Einsichtsrechts in die eigenen Daten**, kein Einsichtsrecht. Der Vorstand trifft alle für den Schutz dieser Daten erforderlichen Vorkehrungen. Die Mitglieder können allerdings jederzeit erklären, dass ihre Mitgliedschaft in einem öffentlich einsehbaren Auszug aus dem Register der Mitglieder auf der Website der Genossenschaft aufgeführt wird. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

#### Art. 7 – Mitgliedschaftsdauer

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr ab dem Beitrittszeitpunkt (Art. 5 Abs. 1), unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. **Voraussetzung dafür ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.**
- <sup>2</sup> Soll die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden, muss das vom betreffenden Mitglied gegenüber der Genossenschaft spätestens zwei Arbeitstage vor Verlängerung ausdrücklich erklärt werden (per E-Mail, schriftlich oder über das Mitgliedschaftsportal).
- <sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit elektronisch (per E-Mail oder über das Mitgliedschaftsportal) den Austritt erklären. **Die Mitgliedschaft ist bis zum Ende der Mitgliedschaftsdauer gültig, sofern das Mitglied nicht explizit einen sofortigen Austritt wünscht.**
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Mitgliederregister streichen, wenn die Korrespondenz der Genossenschaft an deren im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse mit vernünftigen Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt wird.

Abs. 3 (neu 2) wird entschlackt von operativen Inhalten und die Grundsätze werden festgehalten.

Dieser Art. 6 wird neu eingefügt, um die verschiedenen Regelungen bezüglich Mitgliederregister hier zusammenzufassen. Er ersetzt insbesondere Art. 7 Abs. 4. und Art 9 Abs. 8.

In Abs. 2 werden die operativen Inhalte gestrichen.

Abs. 3 war für die Gründungsphase gedacht und ist nicht mehr notwendig, daher gestrichen.



**Art. 9 – Rechte der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft die ihnen als Genossenschafter/Genossenschafterinnen nach Gesetz und Statuten zustehenden Rechte.
- 2 Massgeblich für das Recht zur Teilnahme an einer Urabstimmung oder Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) oder für die Ausübung eines anderen Rechts ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Ankündigung der Urabstimmung bzw. der Ausübung eines anderen Rechts im Mitgliederregister aufgeführt ist. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
- 3 Die Mitglieder geniessen unter gleichen Bedingungen grundsätzlich die gleichen Rechte und Vorteile, welche die Genossenschaft bietet.
- 4 Der Vorstand ist befugt, mit den Mitgliedern schriftliche Vereinbarungen zur Konkretisierung der individuellen Bedingungen der Nutzung der Dienstleistungen der Genossenschaft (Rechte und Pflichten) abzuschliessen. Dabei darf sie die individuellen Rahmenbedingungen und die wirtschaftliche und sonstige Leistungsfähigkeit der Mitglieder gebührend berücksichtigen. Die Fördervereinbarungen stehen den Abgeordneten des Genossenschaftsrats zur Einsicht offen.
- 5 Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf Anteil am Reingewinn zu.
- 6 Allfällige Darlehen der Mitglieder an die Genossenschaft oder andere finanzielle Beiträge werden in der Regel nicht verzinst.
- 7 Die Genossenschaft leistet keine Bürgschaften.
- 8 Das Mitgliederregister ist nicht öffentlich, und es besteht für die Mitglieder und Dritte kein Einsichtsrecht. Der Vorstand trifft alle für den Schutz dieser Daten erforderlichen Vorkehrungen. Die Mitglieder können allerdings jederzeit erklären, dass ihre Mitgliedschaft in einem öffentlich einsehbaren Auszug aus dem Register der Mitglieder auf der Website der Genossenschaft aufgeführt wird. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**Art. 10 – Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Genossenschaft aktiv zu verfolgen, ihre Interessen in guten Treuen zu wahren, eine konstruktive Debatten- und Gesprächskultur zu fördern und die Ziele der Genossenschaft zu unterstützen. Sofern abgeschlossen, haben sich die Mitglieder an individuelle Vereinbarungen mit der Genossenschaft auch bei ihrer übrigen Tätigkeit zu halten.
- 2 Werden den Mitgliedern ausnahmsweise Darlehen gewährt, so verpflichten sich die Mitglieder, diese entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Darlehensvertrags zu tilgen oder, wenn dies so vereinbart ist, durch Leisten von Arbeitstätigkeit zu amortisieren.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle für die Wahrung der Genossenschaftsinteressen nötigen Angaben zu machen und im Streitfall die entsprechenden Belege und Unterlagen vorzulegen.

**Art. 8 – Rechte der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft die ihnen als Genossenschafter und Genossenschafterinnen nach Gesetz (Art. 855 ff. OR) und Statuten zustehenden Rechte.

Art. 9 ist gesetzlich geregelt, deshalb nur ein Verweis auf das OR.  
Die übrigen Abschnitte beziehen sich zudem zum Teil auf die Gründungsphase. Andere Inhalte werden unter dem Kapital Finanzen geregelt. Deshalb gestrichen.

Abs. 8 wurde in Art. 6 Abs. 2 verschoben.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Treuepflicht, die gesetzlich geregelt ist. Das andere sind Erwartungen, deren Formulierung in Statuten keinen Vorteil bringt. Deshalb gestrichen.

Abs. 2 war in der Gründungsphase vorgesehen, heute nicht mehr nötig.

Abs. 3: Ebenfalls nicht notwendig in den Statuten und auch zu extensive Forderung.



**Art. 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt des Mitglieds (Art. 8 Abs. 4);
  - durch Nichterneuerung der Mitgliedschaft (Art. 8 Abs. 2) oder bei Nichtbezahlen der Mitgliedschaftsbeiträge;
  - durch Streichung aus dem Mitgliederregister (Art. 8 Abs. 5);
  - durch Widerruf der Mitgliedschaft durch den Vorstand bei Neueintritt (Art. 7 Abs. 3) oder Erneuerung der Mitgliedschaft (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 3);
  - durch Ausschluss gemäss Art. 12;
  - durch Auflösung oder Umwandlung der Genossenschaft;
  - durch Liquidation oder Konkurs (anwendbar bei Mitgliedern, die juristische Personen sind); oder
  - durch Tod (anwendbar bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind).
- <sup>2</sup> ~~In den Fällen von vorstehend Litera f und g wird der anteilige Mitgliederbeitrag zurückerstattet, der dem nicht genutzten Anteil des laufenden Mitgliedschaftsjahres des betroffenen Mitglieds entspricht.~~ Im Falle von Litera d findet Art. 7 Abs. 3 (letzter Satz) Anwendung. In allen übrigen Fällen verfällt ein bezahlter Mitgliederbeitrag der Genossenschaft vollumfänglich und ohne Ersatzanspruch.

**Art. 12 – Ausschluss**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausschliessen, wenn vom betreffenden Mitglied oder von dessen Organen statutarische Verpflichtungen missachtet oder sonst gegen die Genossenschaftsinteressen oder die Statuten verstossen wird. Dasselbe gilt beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Art. 4 oder beim Nichtbringen der Beitragsverpflichtungen gemäss Art. 6. Der Vorstand wahrt das rechtliche Gehör.
- <sup>2</sup> Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert dreissig (30) Kalendertagen an die nächste Sitzung des Genossenschaftsrats rekurrieren, die endgültig entscheidet. ~~Der Vorstand bestimmt im Übrigen das Verfahren.~~
- <sup>3</sup> Der begründete Rekurs, zusammen mit allen erforderlichen Belegen und sonstigen Beweismitteln, ist dem Vorstand innert der in Abs. 2 genannten Frist schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 13 – Auslösungssumme**

- <sup>1</sup> ~~Soweit mit dem betreffenden Mitglied schriftlich vereinbart, kann die Genossenschaft finanzielle Unterstützungsleistungen oder Beihilfen ganz oder anteilig zurückfordern, die an ein Mitglied geleistet wurden.~~

**Art. 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Nichterneuerung der Mitgliedschaft (Art. 7 Abs. 2);
  - durch Austritt des Mitglieds (Art. 7 Abs. 3);
  - durch Streichung aus dem Mitgliederregister (Art. 7 Abs. 4);
  - durch Widerruf der Mitgliedschaft durch den Vorstand bei Neueintritt (Art. 5 Abs. 2);
  - durch Ausschluss (Art. 10);
  - durch Auflösung oder Umwandlung der Genossenschaft;
  - durch Liquidation oder Konkurs (anwendbar bei Mitgliedern, die juristische Personen sind); oder
  - durch Tod (anwendbar bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind).
- <sup>2</sup> **Ausser in Fällen von Abs. 1 Bst. d. besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrags.**

**Art. 10 – Ausschluss**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausschliessen, wenn vom betreffenden Mitglied oder von dessen Organen gegen die Genossenschaftsinteressen oder die Statuten verstossen wird. Dasselbe gilt beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 3) oder beim Nichtbringen der Beitragsverpflichtungen (Art. 4). Der Mitteilung über den Ausschluss ist der Hinweis auf das Recht zum Rekurs beizufügen. Der Vorstand wahrt das rechtliche Gehör.
- <sup>2</sup> Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert dreissig Kalendertagen an die nächste Sitzung des Genossenschaftsrats rekurrieren. Der Genossenschaftsrat entscheidet endgültig.
- <sup>3</sup> Ein Rekurs ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand **zuhanden des Genossenschaftsrats** einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Art. 9: Neuformulierung und Kürzung.

Dieser neue Abs. 2 ist notwendig zur Klärung von Regressansprüchen. Es kann keine Rückerstattung geleistet werden, wenn die Finanzen knapp sind, da sonst eine buchhalterische Abgrenzung erfolgen müsste, was eine Überschuldung zur Folge haben könnte.

Präzisierung

Es werden keine Unterstützungsleistungen an Mitglieder vergeben, daher kann Art. 13 gestrichen werden.

## Handlungsgrundsätze

### Art. 14 – Handlungsgrundsätze

- <sup>1</sup> ~~Der Vorstand, die Mitglieder sowie sämtliche Organe der Genossenschaft, insbesondere auch die Abgeordneten des Genossenschaftsrats, haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Genossenschaft als auch im Rahmen ihrer übrigen Aktivitäten die Auswirkungen ihres Handelns auf folgende Interessengruppen (gemeinsam als «Stakeholder» bezeichnet) zu berücksichtigen:~~
- a) ~~die übrigen Genossenschafter/Genossenschafterinnen;~~
  - b) ~~die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer;~~
  - c) ~~die Empfänger/Empfängerinnen der Dienstleistungen der Genossenschaft, ob Mitglieder oder nicht;~~
  - d) ~~die Gemeinwesen, in denen die Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind; und~~
  - e) ~~die kurz-, mittel- und langfristigen Interessen der Genossenschaft.~~
- <sup>2</sup> ~~Sämtliche Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerinnen und Organe der Genossenschaft haben im Rahmen ihrer Tätigkeit den Erfolg der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholder-Gruppen vorrangig zu berücksichtigen~~

Diese Handlungsgrundsätze beschreiben, was gesetzlich vorgeschrieben ist, nämlich die Treuepflicht von Vorstand, Mitarbeitenden und Mitgliedern. Stakeholder müssen zudem nicht in den Statuten aufgezählt sein. Somit kann der ganze Art. 14 auch weggelassen werden.

## Genereller Kommentar zur Organisation, zur Gesamtheit aller Mitglieder und zur Urabstimmung

Die Mitgliederversammlung wird abgeschafft, da durch die hohe Zahl der heutigen Mitglieder diese ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen könnten; ebenfalls nicht mehr als Organ aufgeführt wird die Geschäftsleitung, weil der Vorstand frei sein muss, die Art und Weise der Geschäftsführung zu bestimmen, und diese (da nicht von der Urabstimmung gewählt) keinen Organcharakter hat.

Die Aufgaben der Urabstimmung werden ergänzt. Insbesondere sollen durch die Urabstimmung Gewählte auch abberufen werden können. Neu ist das Budget nicht mehr der Urabstimmung unterstellt. Dieses liegt in der Verantwortung des Vorstands. Dafür sollen die Mitgliederbeiträge neu durch einen Entschluss der Urabstimmung festgelegt werden.

### Text bisher

#### Organisation

##### Art. 15 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- b) ~~die Mitgliederversammlung;~~
- c) der Genossenschaftsrat;
- d) der Vorstand (Verwaltung);
- e) ~~die Geschäftsleitung (sofern eingesetzt); und~~
- f) die Revisionsstelle.

#### Gesamtheit der Mitglieder; Urabstimmung

##### Art. 16 – Oberstes Organ

- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft.
- <sup>2</sup> ~~Sofern die Genossenschaft über mehr als 300 Mitglieder verfügt, fasst die Gesamtheit der Mitglieder ihre Beschlüsse in der Regel durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung). Das Ansetzen einer Mitgliederversammlung anstelle einer Urabstimmung bleibt jedoch auch dann zulässig, und sämtliche Bestimmungen, die für Urabstimmungen gelten, gelten analog auch für die Durchführung einer Mitgliederversammlung.~~
- <sup>3</sup> Der schriftlich durchgeführten Urabstimmung ist die elektronische Beschlussfassung gemäss Art. 39 Abs. 3 gleichgestellt.
- <sup>4</sup> Das Recht zur Stimmabgabe ~~sowie zur Wahrnehmung der übrigen Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder zustehen~~, besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Einladung zur entsprechenden Urabstimmung im Mitgliederregister eingetragen sind.
- <sup>5</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

##### Art. 17 – Einberufung

- <sup>1</sup> Urabstimmungen finden bei Bedarf statt.
- <sup>2</sup> Urabstimmungen können durch den Vorstand, den Genossenschaftsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren/Liquidatorinnen angesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Ankündigung einer Urabstimmung erfolgt gemäss Art. 39 Abs. 2 unter Angabe der Abstimmungstraktanden und der gestellten Anträge ~~an alle~~

### Textvorschlag neu

#### Organisation

##### Art. 11 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- b) der Genossenschaftsrat;
- c) der Vorstand (Verwaltung); und
- d) die Revisionsstelle.

#### Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

##### Art. 12 – Oberstes Organ

- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) sämtliche Kompetenzen der Generalversammlung im Sinne von Art. 880 OR aus, sofern und soweit nicht Gesetz oder Statuten eine Aufgabe einem anderen Organ zuordnen.
- <sup>2</sup> Die elektronische Stimmabgabe gemäss Art. 27 Abs. 2 ~~ist der schriftlichen~~ gleichgestellt.
- <sup>3</sup> Das Recht zur Stimmabgabe besitzen alle Mitglieder, die am Tag der Einladung (Art. 13) im Mitgliederregister eingetragen sind.
- <sup>4</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

##### Art. 13 – Ansetzung von Urabstimmungen

- <sup>1</sup> Urabstimmungen finden ~~einmal im Jahr~~ sowie bei Bedarf statt.
- <sup>2</sup> Urabstimmungen können durch den Vorstand, den Genossenschaftsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren und Liquidatorinnen angesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur Stimmabgabe erfolgt gemäss Art. 27 Abs. 1 bzw. 2 unter Angabe der Frist, der Abstimmungstraktanden und der gestellten Anträge

### Kommentar

Es war bei der Gründung vorgesehen, dass es auch Mitgliederversammlungen gibt. Mit über 20'000 Mitgliedern ist dies nicht mehr möglich. Darum wird die Mitgliederversammlung gestrichen. Ebenfalls handelt es sich bei der Geschäftsleitung nicht um ein Organ, deshalb ebenfalls gestrichen.

Definition, wer mit der Urabstimmung gemeint ist. Nachher wird nur noch der Begriff Urabstimmung gebraucht, da üblich. Abs. 2 ist nicht mehr gültig, daher gestrichen.

Kürzung

Präzisierung

Die operativen Anweisungen wurden herausgekürzt.

~~im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder~~ mindestens zehn (10) Tage vor dem Datum der Urabstimmung. ~~Die Einladung kann für zusätzliche Dokumente auf Downloads auf der Website der Genossenschaft (öffentlich zugänglicher Bereich oder geschützter Bereich, der nur den Mitgliedern zugänglich ist) verweisen.~~

<sup>4</sup> Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.

### Art. 18 – Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gesamtheit der Mitglieder stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Auflösung der Genossenschaft;
- b) Statutenänderungen
- c) Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsrats (Art. 26) und dessen Präsidentin/Präsidenten;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts ~~und des Budgets;~~
- g) Beschlussfassung über Mitgliederinitiativen (Art. 19); und
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Gesamtheit der Mitglieder durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Überdies fasst die Gesamtheit der Mitglieder Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Vorstand, der Genossenschaftsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren/Liquidatorinnen ihr unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Gesamtheit der Mitglieder können auch konsultative Fragen unterbreitet werden (konsultative Urabstimmung).

<sup>4</sup> ~~Die Traktanden von Urabstimmungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden.~~

### Art. 19 – Mitgliederinitiativen und Petitionen

<sup>1</sup> ~~Fünf Prozent (5%) der Mitglieder, aber mindestens hundert (100) Mitglieder,~~ können gemeinsam verlangen, dass der Gesamtheit der Mitglieder ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand oder eine konsultative Fragestellung unterbreitet wird («Mitgliederinitiative»).

<sup>2</sup> ~~Zwei Prozent (2%) der Mitglieder, aber mindestens zwanzig (20) Mitglieder,~~ können gemeinsam dem Vorstand ein Anliegen vortragen, mit dem Ersuchen, dieses zu prüfen, ~~allenfalls die ihm richtig erscheinenden Schritte zu treffen oder Entscheidungsprozesse in Gang zu setzen und darüber Bericht zu erstatten~~ («Petition»). Sofern Petitionen die Befugnisse des Genossenschaftsrats betreffen, hört der Vorstand dazu den Genossenschaftsrat an.

mindestens zehn Tage vor dem Datum des Beginns der Urabstimmung.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.

### Art. 14 – Aufgaben

<sup>1</sup> Der Gesamtheit aller Mitglieder stehen mittels der Urabstimmung folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

- a) Auflösung der Genossenschaft;
- b) **Beschluss über Fusionen und Abspaltungen;**
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d) **Wahl und Abberufung** der Mitglieder des Genossenschaftsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- e) **Wahl und Abberufung** der Mitglieder des Vorstands;
- f) **Wahl und Abberufung** der Revisionsstelle;
- g) **Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags;**
- h) **Abnahme von Lagebericht** und Jahresrechnung **unter Kenntnisnahme** des Revisionsberichts;
- i) **Entlastung des Vorstands;**
- j) Beschlussfassung über Mitgliederinitiativen (Art. 15);
- k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten der Gesamtheit aller Mitglieder vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Überdies fasst die Gesamtheit aller Mitglieder mittels **Urabstimmung** Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Vorstand, der Genossenschaftsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren und Liquidatorinnen ihr unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Gesamtheit der Mitglieder können auch konsultative Fragen unterbreitet werden (konsultative Urabstimmung).

### Art. 15 – Mitgliederinitiativen und Petitionen

<sup>1</sup> **Zwei** Prozent der Mitglieder **können die Einberufung einer Urabstimmung zu einem** in deren Kompetenz fallenden Gegenstand oder eine konsultative Fragestellung («Mitgliederinitiative») verlangen.

<sup>2</sup> **Ein** Prozent der Mitglieder können gemeinsam dem Vorstand ein Anliegen vortragen mit dem Ersuchen, dieses zu prüfen und darüber **allen Mitgliedern** Bericht zu erstatten («Petition»). Sofern Petitionen die **Aufgaben** des Genossenschaftsrats betreffen, hört der Vorstand dazu den Genossenschaftsrat an. **Petitionen sind durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten zu behandeln.**

<sup>3</sup> **Ist eine Mitgliederinitiative gültig zustande gekommen, hat der Vorstand innert sechs Monaten darüber eine Urabstimmung durchzuführen. Vor-**

Die Aufgaben wurden ergänzt. Das Budget soll neu durch den Vorstand nach Stellungnahme des Genossenschaftsrats verabschiedet werden. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür. Der Genossenschaftsrat ist näher beim Vorstand und kann das Budget daher besser beurteilen sowie Fragen dazu stellen. Dafür braucht es zur Festlegung des Mitgliederbeitrags eine Urabstimmung.

Zum Wahlrecht gehört zudem immer auch ein Abberufungsrecht.

Bei über 20'000 Mitgliedern sind die Traktanden öffentlich, daher Abs. 4 gestrichen.

Die Hürde von fünf Prozent ist zu hoch bei der grossen Zahl der Mitglieder, deshalb Reduktion.

Abs. 2: Ebenfalls Verminderung der Hürde. Zudem kann gekürzt werden. Der Vorstand kann jederzeit Schritte einleiten, daher unnötig in den Statuten.

Abs. 3: Eine Stellungnahme umfasst auch zusätzliche Informationen, kann so vereinfacht werden.

- <sup>3</sup> Der Vorstand und/oder der Genossenschaftsrat können zu Mitgliederinitiativen und Petitionen zusätzliche Informationen abgeben, Annahme oder Verwerfung einer Mitgliederinitiative empfehlen oder Gegenvorschläge unterbreiten. Allfällige Gegenvorschläge gelangen zugleich mit der entsprechenden Mitgliederinitiative zur Abstimmung.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann den Zeitpunkt einer Abstimmung über eine Mitgliederinitiative frei bestimmen; sie hat innert zwölf (12) Monaten nach der gültigen Einreichung stattzufinden. Petitionen sind durch den Vorstand zeitnah zu behandeln. ~~Auf offensichtlich nicht konstruktive Mitgliederinitiativen und Petitionen muss nicht eingetreten werden.~~
- <sup>5</sup> ~~Mitgliederinitiativen und Petitionen sind über die zu diesem Zweck eingerichteten Interaktionsplattformen der Genossenschaft abzuwickeln (Art. 39 Abs. 4).~~

#### ~~Art. 20 – Wahlvorschläge~~

- <sup>1</sup> Ein Prozent (1%) der Mitglieder, aber mindestens zehn (10) Mitglieder, können bei Erneuerungswahlen für den Genossenschaftsrat ~~Wahlvorschläge einreichen.~~
- <sup>2</sup> ~~Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie acht (8) Wochen vor Ablauf der Amtsdauer des Genossenschaftsrats (Art. 26 Abs. 2) eingereicht werden, von der erforderlichen Anzahl Mitglieder unterstützt werden und die/der Vorgeschlagene gleichzeitig bestätigt, dass sie/er dem Wahlvorschlag zustimmt. Vorgeschlagene können ihre eigene Wahl nicht unterstützen; niemand darf gleichzeitig mehr als einen Wahlvorschlag unterstützen.~~
- <sup>3</sup> ~~Wahlvorschläge sind über die zu diesem Zweck eingerichteten Interaktionsplattformen der Genossenschaft einzureichen (Art. 39 Abs. 4).~~
- <sup>4</sup> ~~Unabhängig voneinander können zudem der Genossenschaftsrat und der Vorstand Wahlvorschläge machen. Sie hören sich gegenseitig zu ihren Wahlvorschlägen vorgängig an, sind aber in ihren Wahlvorschlägen frei.~~
- <sup>5</sup> ~~Der Vorstand ist für die Gestaltung der Wahllisten verantwortlich. Er darf gegenüber den Mitgliedern zu den Wahlvorschlägen Empfehlungen abgeben.~~

#### Art. 21 – Beschlussfassung

- <sup>1</sup> ~~Jedes Mitglied hat eine Stimme.~~ Bei Wahlen kann jedes Mitglied für so viele Kandidaten/Kandidatinnen stimmen, als Mandate zu vergeben sind; Kumulation ist nicht zulässig.
- <sup>2</sup> Bei der Urabstimmung ~~sind Stellvertretung oder~~ das Wahrnehmen von Stimmrechten für andere Mitglieder ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> ~~Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen,~~ ist eine Urabstimmung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Mitgliederstimmen gültig.
- <sup>4</sup> Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst; leere Stimmabgaben werden ~~dabei für die Ermittlung der Stimmbeteiligung,~~ nicht aber bei der Ermittlung ~~der abgegebenen~~

stand und Genossenschaftsrat können dazu Stellung nehmen und/oder einen eigenen Gegenvorschlag formulieren. Kommen beide zur Abstimmung und erreichen diese das notwendige Mehr, gilt diejenige Vorlage, die die meisten Ja-Stimmen erhält.

Bei Abs. 4 ist nicht klar, was offensichtlich nicht konstruktive Initiativen und Petitionen sind. Darum gestrichen.

Abs. 5 ist operativ, daher gestrichen.

Auf eine Hürde für die Nominierung als Genossenschaftsrat soll verzichtet werden. Erscheint unnötig.

Abs. 5 ist neu in Art. 17 Abs. 2 und 3.

#### Art. 16 – Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Bei der Urabstimmung ist das Wahrnehmen von Stimmrechten für andere Mitglieder ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Eine Urabstimmung **ist** unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Mitgliederstimmen gültig.
- <sup>3</sup> Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst; leere Stimmabgaben werden nicht mitgezählt.
- <sup>4</sup> Beschlüsse über eine Änderung der Statuten sind mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- <sup>5</sup> Bei Wahlen kann jedes Mitglied für so viele Kandidaten und Kandidatinnen stimmen, als Mandate zu vergeben sind; Kumulation ist nicht zulässig.
- <sup>6</sup> Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Art. 21 ist neu in Art. 16 nach Themen geordnet. Abs. 1 schon in Art. 12 Abs. 5 enthalten, darum gestrichen.

Stimmen oder des Stimmergebnisses mitgezählt. ~~Zwingende gesetzliche Vorschriften oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.~~

<sup>5</sup> Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

<sup>6</sup> Beschlüsse über eine Änderung der Statuten sind mit zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen zu fassen.

<sup>7</sup> Der Vorstand dokumentiert die Durchführung einer Urabstimmung ~~in einer Weise, welche eine Überprüfung des Einhaltens der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über deren Durchführung durch die Revisionsstelle möglich macht.~~

## Mitgliederversammlung

### Art. 22 – Mitgliederversammlung anstelle einer Urabstimmung

<sup>1</sup> ~~Das Ansetzen einer Mitgliederversammlung anstelle einer Urabstimmung ist zulässig, und sämtliche Bestimmungen, die für Einberufung, Befugnisse und Durchführung von Urabstimmungen gelten, gelten in diesem Fall analog, sofern anwendbar und sofern nachstehend keine besonderen Bestimmungen bestehen, auch im Falle der Durchführung einer Mitgliederversammlung.~~

<sup>2</sup> ~~Zu Mitgliederversammlungen ist analog zu Art. 17 Abs. 3 einzuladen, allerdings unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwanzig (20) Tagen (ab Versand der Einladung).~~

### Art. 23 – Durchführung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> ~~Bei Durchführung einer Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder an der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Solange die Genossenschaft nicht mehr als hundert (100) Mitglieder hat, kann ein Bevollmächtigter/ eine Bevollmächtigte nicht mehr als ein Mitglied vertreten; bei mehr als hundert (100) Mitgliedern darf sich ein Mitglied nicht von mehr als zehn (10) Mitgliedern bevollmächtigen lassen.~~

<sup>2</sup> ~~Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist eine Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliederstimmen beschlussfähig.~~

<sup>3</sup> ~~Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden dabei für die Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen oder des Stimmergebnisses mitgezählt. Zwingende gesetzliche Vorschriften oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorenthalten.~~

<sup>4</sup> ~~Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder Ansetzung einer Urabstimmung.~~

<sup>7</sup> Der Vorstand dokumentiert die Durchführung einer Urabstimmung **so, dass** eine Überprüfung des Einhaltens der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen **bei** deren Durchführung durch die Revisionsstelle möglich **ist**.

Die Mitgliederversammlung mit all ihren Artikeln fällt weg. Eine ordnungsgemässe Durchführung mit 20'000 Mitgliedern ist nicht mehr möglich.

- <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit ~~hat der/die Vorsitzende in der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.~~
- <sup>6</sup> Im Falle der Durchführung einer Mitgliederversammlung als Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR ~~kann auf die Beachtung der Formvorschriften verzichtet werden.~~

#### **Art. 24 – Antragsrecht**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. ~~Anträge müssen zehn (10) Tage vor der Mitgliederversammlung begründet an den Vorstand eingereicht werden.~~
- <sup>2</sup> ~~Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.~~

#### **Art. 25 – Tagesordnung**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein/eine von der Versammlung gewählter Tagespräsident/gewählte Tagespräsidentin (Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin). Er/sie ist für die Versammlungsleitung verantwortlich und darf sämtliche Massnahmen ergreifen, die für einen geordneten Versammlungsablauf und für eine zweckmässige Verhandlung und Entscheidungsfindung erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bezeichnet einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht Mitglied sein muss. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin und den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. ~~Sofern aufgrund der Tagesordnung erforderlich, soll eine Vertretung der Revisionsstelle anwesend sein.~~



## Genereller Kommentar zum Genossenschaftsrat

Die Rolle des Genossenschaftsrats wird geklärt, und die Aufgaben und Kompetenzen werden klarer formuliert und systematischer dargestellt. In seiner Aufsichtsfunktion erhält der Genossenschaftsrat mehr Informationen vom Vorstand. Er sorgt dafür, dass Wahlvorschläge für den Vorstand zusammenkommen, die ein menschlich und fachlich qualifiziertes Team für die Leitung der Genossenschaft ermöglichen. Dafür kann er eine Findungskommission einsetzen. Zudem nimmt er zu allen Anträgen des Vorstands an die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung) Stellung. Ebenfalls zu strategischen Änderungen bei der Umsetzung des Genossenschaftszwecks und Grundsatzfragen. Im Weiteren wird das ganze System der Wahlen und Ergänzungswahlen vereinfacht und nicht mehr aktuelle oder operative Teile werden gelöscht.

### Text bisher

## Genossenschaftsrat

### Art. 26 – Zusammensetzung

- 1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus ~~mindestens zehn (10) und maximal dreissig (30) Abgeordneten zusammen, die durch die Gesamtheit der Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Pro fünfhundert (500) Mitglieder ist ein Abgeordneter/eine Abgeordnete zu wählen; sobald die Genossenschaft mehr als sechstausend (6000) Mitglieder hat, wird die Anzahl Abgeordneter auf dem vorgenannten Maximum von dreissig (30) Abgeordneten festgelegt.~~
- 2 Bei der Zusammensetzung des Genossenschaftsrats sind die Geschlechter, Altersgruppen, Sprachregionen und ~~übrigen wesentlichen Kennzeichen der Mitgliederstruktur in der Zusammensetzung des Genossenschaftsrats angemessen zu berücksichtigen.~~
- 3 Die ~~Amtsdauer des gesamten Genossenschaftsrats~~ beträgt drei (3) Jahre; ~~es werden jeweils Gesamterneuerungswahlen durchgeführt. Scheiden im Laufe der Amtsdauer mehr als zwanzig Prozent (20%) der Abgeordneten aus, so sind für die laufende Amtsdauer Nachwahlen durchzuführen, sofern nicht innert zwölf (12) Monaten sowieso eine Gesamterneuerung ansteht.~~
- 4 Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete scheidet aus dem Genossenschaftsrat aus, wenn er/sie die Mitgliedschaft in der Genossenschaft verliert. ~~Bei Pflichtverletzungen können Abgeordnete durch den Genossenschaftsrat mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussbeschluss besteht nicht. Der Genossenschaftsrat wahrt das rechtliche Gehör.~~
- 5 Abgeordnete sind für maximal drei (3) aufeinanderfolgende Amtsdauern wählbar. ~~Nach einer Amtsdauer ist mindestens ein Drittel (1/3) des Genossenschaftsrats für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar. Während der Amtsdauer ausgeschiedene Abgeordnete werden diesem Drittel zugerechnet; im Übrigen entscheidet das Los. Ausgeschiedene Abgeordnete können nach einer Wartefrist von einer ganzen Amtsdauer wieder neu gewählt werden.~~
- 6 Abgeordnete dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- 7 Abgeordnete erhalten ~~kein Zeichnungsrecht für die Genossenschaft und werden nicht im Handelsregister eingetragen.~~

### Textvorschlag neu

## Genossenschaftsrat

### Art. 17 – Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus dreissig Abgeordneten aus dem Kreis der Mitglieder zusammen, die mittels Urabstimmung gewählt werden.
- 2 Der Vorstand ist für eine **faire und transparente Durchführung der Wahlen** verantwortlich.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Genossenschaftsrats sind die Geschlechter, Altersgruppen und Regionen zu berücksichtigen. **Der Vorstand kann eine dementsprechende Wahlempfehlung abgeben.**
- 4 Abgeordnete dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- 5 Die **Amtsdauer der Abgeordneten beträgt drei Jahre. Scheiden im Laufe der ersten beiden Amtsjahre Abgeordnete aus, so rücken diejenigen Personen nach, die bei den Wahlen die nächstbesten Wahlresultate erreicht hatten und das Amt annehmen.**
- 6 Ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete scheidet aus dem Genossenschaftsrat aus, wenn er oder sie die Mitgliedschaft in der Genossenschaft verliert.
- 7 Abgeordnete sind für maximal drei aufeinanderfolgende Amtsdauern wählbar.
- 8 Der Vorstand kann der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Genossenschaftsrats für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandentschädigung ausrichten. Die übrigen Abgeordneten erhalten ausschliesslich Sitzungsgelder und eine Spesenentschädigung, die ebenfalls vom Vorstand festgelegt werden.

### Kommentar

Abs. 1: Die 6000 Mitglieder sind längst erreicht. Deshalb kann gekürzt werden.

Abs. 2: Aus dem bisherigen Art. 20 übernommen und präzisiert.

Neu sollen diejenigen nachrücken, die bei den Wahlen die nächstbesten Ergebnisse erzielt haben. In Legislativorganen der CH üblich. Aber nicht mehr im letzten Jahr, da dann ja wieder Wahlen erfolgen.

Bei Abs. 4. gehen wir nicht von diesem Fall aus bzw. dass ein Ausschluss auch anders gelöst werden kann. Ansonsten muss die Urabstimmung entscheiden. Darum hier streichen. Die Regelung einer Rotation ist nicht notwendig. In der Regel gibt es eine natürliche Fluktuation innert drei Jahren. Und die Mitglieder haben ja alle drei Jahre die Wahl und können auch neu vorgeschlagene wählen.

Der bisherige Abs. 7 ist unnötig. Diese Kompetenz liegt beim Vorstand.

<sup>8</sup> Abgeordnete sind ehrenamtlich für die Genossenschaft tätig; sie erhalten Sitzungsgelder und Spesenentschädigung. Der Vorstand kann der Präsidentin/dem Präsidenten des Genossenschaftsrats zudem für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung ausrichten. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Entschädigung des Genossenschaftsrats.

## Art. 27 – Befugnisse

- 1 Der Genossenschaftsrat ~~hat folgende selbständige Befugnisse:~~
  - a) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder, ~~inklusive konsultativer Abstimmungen und Antragstellungen zu Mitgliederinitiativen;~~
  - b) ~~Abnahme des jährlichen Berichts des Vorstands über die Geschäftstätigkeit;~~
  - c) Aktivitäten im Rahmen seines eigenen Budgets; und
  - d) Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen unterbreiteten Gegenstände.
- 2 ~~Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrats und des Vorstands sind in folgenden Fällen erforderlich, wobei betreffend Geschäften in der alleinigen Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder (Art. 18) die nachfolgenden Befugnisse nur das Recht zur Antragstellung an die Gesamtheit der Mitglieder umfasst:~~
  - a) Unter Vorbehalt von nachstehend Abs. 3: Einberufung von Urabstimmungen und Festlegung der Traktanden und Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat und für die Präsidentin/den Präsidenten des Genossenschaftsrats.
  - b) Fusionen und Abspaltungen;
  - c) ~~Grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;~~
  - d) Statutenänderungen (unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 1 Litera b);
  - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts ~~und des Budgets~~ der Genossenschaft;
  - f) ~~Ausschluss von Abgeordneten;~~
  - g) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle;
  - h) ~~Festlegung der Mitgliederbeiträge und Erstreckung der Mitgliedschaftsdauer (Art. 8 Abs. 3);~~
  - i) Bestimmen von Kommissionen oder Beizug von Externen (Art. 28 Abs. 1);
  - j) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands ~~und Wahl der Mitglieder des Vorstands;~~
  - k) ~~Beschlüsse über Liegenschaftengeschäfte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; und~~
  - l) Entscheidungen über Rekurse gemäss Art. 12 Abs. 2 (Ausschluss von Mitgliedern).

## Art. 18 – Aufgaben

- 1 Der Genossenschaftsrat **übt eine Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber dem Vorstand aus.**
- 2 **Er berät alle Geschäfte vor, die der Urabstimmung unterliegen, und gibt Stellungnahmen dazu ab.**
- 3 **Er kann der Gesamtheit aller Mitglieder zuhanden einer Urabstimmung Anträge unterbreiten, insbesondere bezüglich:**
  - a) **Wahlvorschlägen für den Vorstand, die Revisionsstelle sowie das Präsidium des Genossenschaftsrats oder deren Abberufung. Zur Sicherung der notwendigen Fachkompetenz des Vorstands kann er eine Findungskommission einsetzen;**
  - b) **Fusionen und Abspaltungen;**
  - c) **Statutenänderungen.**
- 4 **Anträge und Stellungnahmen zu Geschäften, die der Urabstimmung (Abs. 2 und 3) unterliegen, sind mit dem Vorstand abzusprechen und ein Konsens muss angestrebt werden.** Können sich Genossenschaftsrat und Vorstand bei Traktanden oder Wahlvorschlägen nicht einigen, ist die Abstimmung gemäss den Weisungen des Vorstands anzusetzen. Bei der Einladung zur Stimmabgabe (Art. 13 Abs. 3) ist auf die Differenz in der Auffassung zwischen Genossenschaftsrat und Vorstand ausdrücklich hinzuweisen, und jedem dieser Organe ist angemessen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 5 **Der Genossenschaftsrat hat folgende weiteren Aufgaben:**
  - a) **Stellungnahme an den Vorstand zum vorgelegten Budget, wobei der Genossenschaftsrat das Recht hat, bei erheblichen Differenzen eine Urabstimmung darüber zu verlangen;**
  - b) **Stellungnahme an den Vorstand zu wichtigen Fragen der Geschäftstätigkeit und der Geschäftspolitik der Genossenschaft;**
  - c) **Unterstützung des Vorstands, insbesondere durch allgemeine Anregungen, durch Konzepte zur Mittelbeschaffung und zum Mitteleinsatz sowie durch Aufzeigen und Ermöglichen neuer Betätigungsfelder für die Genossenschaft;**
  - d) **Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder;**
  - e) **Entscheidungen über Rekurse gegen einen Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10 Abs. 2;**
  - f) **Kenntnisnahme des jährlichen Risikoberichts des Vorstands;**
  - g) **Beschluss bzw. Beratung über die ihm durch Vorstand, Re-**

Kürzung und Vereinfachung

Art. 18 wurde völlig neu geordnet, um besser verständlich zu sein.

Zuerst alle Aufgaben bezüglich der Urabstimmung und dann die übrigen Aufgaben.

Der bisherige Art. 27 Abs. 1 Bst. c ist neu unter Art. 21 Abs. 3 Bst. i aufgeführt.

Neu soll eine Findungskommission Bewerbungen für den Vorstand prüfen und eine Empfehlung abgeben.

Abs. 2 Bst. c neu in Abs. 5. Bst. b

Neu Abs. 5 die weiteren Aufgaben, bei denen nicht Einigkeit angestrebt werden muss und die gegenüber dem Vorstand gelten.

Abs. 2 Bst. e: Der Entscheid Budget soll neu (Art. 21 Abs.3 Bst. i) beim Vorstand liegen, da er die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit trägt.

Abs. 2 Bst. f neu in Abs. 5

Abs. 5 Bst. f: Neu aufgenommen im Sinne der Aufsichtsfunktion über den Vorstand.

- <sup>3</sup> Können sich Genossenschaftsrat und Vorstand bei Traktanden oder Wahlvorschlägen nicht einigen, sind die Abstimmung auf jeden Fall gemäss den Weisungen des Vorstands anzusetzen. Bei der Einladung ist auf die Differenz in der Auffassung zwischen Genossenschaftsrat und Vorstand ausdrücklich hinzuweisen, und jedem dieser Organe ist angemessen Gelegenheit zum schriftlichen Darlegen seines Standpunktes in der Einladung zur Urabstimmung zu geben.
- <sup>4</sup> Der Genossenschaftsrat soll konsultativ zu wichtigen Fragen der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft Stellung nehmen, insbesondere soll er:
- a) den Vorstand unterstützen, ihm Anregungen geben und ihm neue Betätigungsfelder für die Genossenschaft aufzeigen und aktiv ermöglichen;
  - b) dem Vorstand Anregungen zur Mittelbeschaffung und zum Mitteleinsatz geben;
  - c) ~~mindestens jährlich einen Bericht des Vorstands über die Tätigkeit der Genossenschaft beraten; und~~
  - d) jährlich einen Bericht über seine eigenen Aktivitäten ~~zur Unterstützung der Genossenschaft~~ verfassen.
- <sup>5</sup> Überdies fasst der Genossenschaftsrat Beschluss im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über alle sonstigen Gegenstände, die der Vorstand, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren/Liquidatorinnen ihm zur Beschlussfassung oder konsultativ unterbreiten.
- <sup>6</sup> Der Vorstand und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrats alle Fragen ~~über den Stand der Angelegenheiten der Genossenschaft~~, sofern nicht höherstehende Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen. Der Vorstand darf bestimmte Informationen als vertraulich bezeichnen ~~oder andere Massnahmen zur Wahrung von Vertraulichkeitsverpflichtungen treffen~~.
- <sup>7</sup> Die Mitglieder des Genossenschaftsrats haben auch nach ihrem Austritt aus dem Genossenschaftsrat das Sitzungsgeheimnis zu wahren.
- <sup>8</sup> Dem Genossenschaftsrat wird im Budget der Genossenschaft ~~ein angemessener Betrag~~ zur freien Verwendung zugesprochen, um ihm eigene Aktivitäten zu ermöglichen. ~~Der Ausschuss entscheidet über deren Verwendung.~~

#### Art. 28 – Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Nach einer Erneuerungswahl beruft der Vorstand den Genossenschaftsrat innert drei (3) Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein. Bis auf die Präsidentin/den Präsidenten, die/der von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt wird (Art. 18 Abs. 1 Litera c), konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt mindestens einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, ~~und er kann einen Ausschuss bezeichnen, der sich aus drei (3) bis fünf (5) Abgeordneten zusammensetzt. Die Präsidentin/der Präsident und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin dürfen dem Aus-~~

- visionsstelle oder Liquidatoren und Liquidatorinnen zur Beschlussfassung oder konsultativ unterbreiteten Gegenstände.
- <sup>6</sup> **Der Genossenschaftsrat hat zudem ein Antragsrecht an den Vorstand.**
- <sup>7</sup> **Der Genossenschaftsrat fasst jährlich einen Bericht über seine Aktivitäten.**
- <sup>8</sup> Der Vorstand beantwortet in den Sitzungen des Genossenschaftsrats alle Fragen, sofern nicht höherstehende Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen. Der Vorstand kann zudem kommunizierte Inhalte als vertraulich deklarieren.
- <sup>9</sup> Die Mitglieder des Genossenschaftsrats sind auch nach ihrem Austritt verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis von vertraulichen Geschäften zu wahren.
- <sup>10</sup> **Dem Genossenschaftsrat stehen 0,5 Prozent des vom Vorstand vorgelegten Budgets für eigene Aktivitäten und Entschädigungen zur Verfügung.**

#### Art. 19 – Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Nach einer Erneuerungswahl beruft der Vorstand den Genossenschaftsrat innert drei Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein. Bis auf die von der Urabstimmung gewählte Präsidentin oder den gewählten Präsidenten konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt mindestens einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Der Genossenschaftsrat kann zudem Arbeitsgruppen bilden sowie für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Externe beiziehen.
- <sup>2</sup> Jeweils nach Rücksprache mit dem Vorstand beruft die Präsidentin bzw.

Streichung Abs. 4 Bst. c: Der Genossenschaftsrat erhält den Lagebericht (Jahresbericht) und nimmt Stellung. Hinzu kommt neu ein Risikobericht. Der zusätzliche Bericht des Vorstands wird darum gestrichen.

Vereinfachung, damit besser verständlich.

Kürzung sowie Streichung des Ausschusses, der sich als nicht notwendig ergeben hat. **Stärkung der Unabhängigkeit des Genossenschaftsrates durch Festlegung der Höhe des ihm zur Verfügung stehenden Anteils des Budgets.**

~~schluss angehören. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstands und des erforderlichen Budgets kann der Genossenschaftsrat für bestimmte Aufgaben Kommissionen ernennen oder Externe beiziehen.~~

- <sup>2</sup> Jeweils nach Rücksprache mit dem Vorstand ~~und dem Ausschuss~~ beruft die Präsidentin/der Präsident des Genossenschaftsrats diesen periodisch zu Sitzungen ein; ~~der Vorstand unterstützt ihn.~~ Es sollen mindestens zwei ~~Sitzungen im Jahr physisch stattfinden,~~ die übrigen Sitzungen können über geeignete elektronische Medien stattfinden, die eine aktive Teilnahme an der Meinungsbildung durch die Teilnehmenden ermöglichen. Vor einer Urabstimmung ~~oder Mitgliederversammlung~~ ist in jedem Fall eine Sitzung durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands und die Vertreter der Revisionsstelle sind grundsätzlich berechtigt, an Sitzungen des Genossenschaftsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. ~~In begründeten Ausnahmefällen~~ können auch Sitzungen ganz oder teilweise ohne Teilnahme des Vorstands oder der Revisionsstelle stattfinden; dem Vorstand ist das Protokoll dieser Sitzungen zuzustellen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand orientiert sie/ihn laufend über wichtige Aktivitäten der Genossenschaft und Entwicklungen, welche die Genossenschaft betreffen. Der Vorstand lädt die Präsidentin/den Präsidenten des Genossenschaftsrats ~~nach seinem eigenen Gutdünken~~ an Sitzungen des Vorstands ein, wo sie/er mit beratender Stimme teilnimmt.
- <sup>4</sup> ~~Der Ausschuss vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen vor.~~ Dabei stehen dem Ausschuss die administrativen Ressourcen der Genossenschaft kostenlos zur Verfügung.
- <sup>5</sup> In der Regel werden die Mitglieder des Genossenschaftsrats in der Form gemäss Art. 39 Abs. 2 zehn (10) Tage vor einer Sitzung eingeladen; in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf (5) Tage vor der Sitzung.
- <sup>6</sup> Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jede/jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Stellvertretung oder Stimmen aufgrund von Instruktionen ist nicht zulässig.
- <sup>7</sup> Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge des Vorstands gemäss Art. 27 Abs. 1 Litera h ab, so kann der Vorstand diese Anträge der Urabstimmung unterbreiten.

der Präsident des Genossenschaftsrats diesen periodisch zu Sitzungen ein. Sitzungen können auch über geeignete elektronische Medien stattfinden, wenn diese eine aktive Teilnahme und Meinungsbildung der Teilnehmenden ermöglichen. Vor einer Urabstimmung ist in jedem Fall eine Sitzung durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands und die Vertreter der Revisionsstelle sind grundsätzlich berechtigt, an Sitzungen des Genossenschaftsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, ausser sie werden zu bestimmten Traktanden ausdrücklich eingeladen. Dem Vorstand ist das Protokoll dieser Sitzungen zuzustellen.

- <sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand orientiert sie oder ihn laufend über wichtige Aktivitäten der Genossenschaft und Entwicklungen, welche die Genossenschaft betreffen. **Die Präsidentin bzw. der Präsident des Genossenschaftsrats hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen,** ausser sie oder er wird zu bestimmten Traktanden ausdrücklich eingeladen.
- <sup>4</sup> In der Regel werden die Mitglieder des Genossenschaftsrats zehn Tage vor einer Sitzung eingeladen; in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.
- <sup>5</sup> Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge des Vorstands ab, so kann der Vorstand diese Anträge der Urabstimmung unterbreiten.
- <sup>7</sup> Dem Genossenschaftsrat stehen die administrativen Ressourcen der Genossenschaft kostenlos zur Verfügung.

Abs. 2 wird vereinfacht.

Stärkung der Rolle des Genossenschaftsrats und seiner Aufsichtsfunktion.

Abs. 4: Erster Satz gestrichen, da kein Ausschuss mehr vorgesehen ist. Rest neu in Abs. 6.

## Genereller Kommentar zum Vorstand

Der Vorstand soll neu wie der Genossenschaftsrat für drei Jahre gewählt werden. Dies, um eine für die Führung sinnvolle Kontinuität zu gewährleisten. Bei Problemen hat der Genossenschaftsrat das Recht, der Gesamtheit aller Mitglieder mittels Urabstimmung eine Abwahl zu beantragen. Die Aufgaben wurden mit den gesetzlich vorgeschriebenen, nicht delegierbaren Aufgaben eines Verwaltungsrats angepasst, die auch für einen Genossenschaftsvorstand eines Unternehmens gelten.

### Text bisher

## Vorstand

### Art. 29 – Zusammensetzung, Konstitution und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand übt die Funktionen der Verwaltung gemäss Art. 894 OR aus und besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern der Genossenschaft. Der Vorstand konstituiert sich selbst, bezeichnet aber mindestens eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden des Vorstands.
- 2 Vorbehältlich der Amtsdauer des ersten Vorstands (siehe Abs. 3) werden die Mitglieder des Vorstands vom Genossenschaftsrat für eine Amtsdauer von ~~einem~~ Geschäftsjahr gewählt, ~~die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt, sie verbleiben, sofern sie nicht ausscheiden, bis zur Ernennung ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt.~~ Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger/seine Nachfolgerin in dessen Amtsdauer ein. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 ~~Die Amtsdauer der Mitglieder des ersten Vorstands der Genossenschaft beträgt drei (3) Geschäftsjahre; die übrigen Bestimmungen Abs.es 2 gelten analog.~~

### Art. 30 – Aufgaben

- 1 Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ~~und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.~~ Der Vorstand ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren/Direktorinnen) zu übertragen.
- 3 Der Vorstand kann alle erforderlichen Reglemente und Weisungen erlassen.

### Art. 31 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
  - a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Oberleitung der Genossenschaft ~~und die Erteilung der nötigen Weisungen;~~

### Textvorschlag neu

## Vorstand

### Art. 20 – Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Der Vorstand konstituiert sich selbst, bezeichnet aber mindestens eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands werden mittels Urabstimmung für eine Amtsdauer von **drei** Jahren gewählt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin in dessen Amtsdauer ein. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### Art. 21 – Aufgaben

- 1 Der Vorstand übt die Funktion der Verwaltung gemäss Art. 894 ff. OR aus. Er ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (**Geschäftsleitung**) zu übertragen.
- 3 Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
  - a) die Oberleitung der Genossenschaft **und damit die Sicherstellung der strategischen und operativen Führung;**
  - b) die Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Aufgaben des Genossenschaftsrats;
  - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
  - d) **die Sicherstellung der Finanzierung;**
  - e) die Ernennung und Abberufung sowie Aufsicht über die mit der

### Kommentar

Funktion neu in Art. 21 aufgenommen.

Neu drei Jahre Amtszeit. Damit kann die Kontinuität erhöht werden. Kann nach Gründungsphase gekürzt werden.

Aufgaben Art 30 und 31 wurden neu im Art. 21 zusammengefasst und neu geordnet.



- b) die Festlegung der Organisation der Geschäftsleitung;
- c) ~~Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist, insbesondere auch~~ Genehmigung und Überwachung der für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Budgets im Rahmen des jährlich durch den Genossenschaftsrat genehmigten Budgets;
- d) ~~Finanzführung, inklusive des Festlegens der anwendbaren Rechnungslegungsstandards und der Rechnungslegungsgrundsätze, wie auch der Verantwortlichkeit für eine allfällige Fondsbuchhaltung;~~
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- f) die Oberaufsicht über und die personelle Führung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, ~~namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;~~
- g) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Urabstimmungen, ~~Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Genossenschaftsrats, wie auch Ausführung ihrer Beschlüsse;~~
- h) die Führung des Mitgliederregisters;
- i) Beschlüsse über Miete von Geschäftsräumlichkeiten und beweglichen Geräten;
- j) Beschlüsse über Beteiligungen und Zweigniederlassungen, insbesondere auch das Ausüben von Aktionärs- oder Gesellschafterrechten bei Beteiligungen;
- k) die Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft ~~unter Berücksichtigung der Interessen der Genossenschaft~~, unter Vorbehalt der diesbezüglichen Befugnisse des Genossenschaftsrats;
- l) ~~die Beschlüsse über Unterstützungsleistungen und besondere Leistungen an Mitglieder;~~
- m) Beschlussfassung über bzw. im Zusammenhang mit der Durchführung von Urabstimmungen;
- n) Genehmigung von Reglementen (~~insbesondere Personal- und Spesenreglement~~);
- o) Abschluss und Anpassungen von Vereinbarungen mit Organisationen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen; und
- p) die Benachrichtigung des Richters/der Richterin im Falle der Überschuldung.

- Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- g) die Erstellung des **Lageberichts und der Jahresrechnung**;
- h) **die jährliche Erstellung eines Risikoberichts zuhanden des Genossenschaftsrats**;
- i) **die jährliche Erstellung eines Budgets und Einholung der Stellungnahme des Genossenschaftsrats**;
- j) die Führung des Mitgliederregisters;
- k) **Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 10)**;
- l) die Beschlussfassung über die Miete von Geschäftsräumlichkeiten und beweglichen Geräten;
- m) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Zweigniederlassungen, insbesondere auch das Ausüben von Aktionärs- oder Gesellschafterrechten bei Beteiligungen;
- n) die Beschlussfassung über **die Einberufung von Urabstimmungen und deren Traktanden, in Absprache mit dem Genossenschaftsrat**;
- o) **die ordnungsgemässe** Durchführung der Urabstimmung;
- p) Erlass von Reglementen, **sofern nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten**;
- q) den Abschluss und die Anpassungen von Vereinbarungen mit Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen;
- r) die Benachrichtigung des Richters oder der Richterin im Falle der Überschuldung.

Das Budget gehört in die Kompetenz des Vorstands, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist.

Präzisierung

**Art. 32 – Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen, sooft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ~~den Sekretär/ die Sekretärin~~ zu unterzeichnen ist.
- <sup>3</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung haben auf Aufforderung des Vorstands an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Art. 33 – Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt ein Vorstandsmitglied auch, wenn es in anderer Weise (z.B. über Video-, Web- oder Telefonkonferenz) aktiv an den Verhandlungen, der Meinungsbildung und der Beschlussfassung teilnehmen kann.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden durch die Mehrheit ~~der stimmenden~~ Vorstandsmitglieder gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen, ~~ebenso Stimmhaltung, ausser in Fällen von Interessenkollisionen. Falls Vorstandsmitglieder abwesend sind, sind ihnen (zur Wahrung der Rechte gemäss Abs. 6) durch die/den Vorsitzende/n die Beschlüsse innert längstens vierundzwanzig (24) Stunden nach Abschluss der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.~~
- <sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstands können auch auf ~~schriftlichem Wege (einschliesslich Post, E-Mail oder anderen Kommunikationssystemen, die eine schriftliche Dokumentation zulassen)~~ getroffen werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung ~~oder Beratung in einer Sitzung mit physischer Anwesenheit~~ verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 25 Abs. 2 protokolliert werden.
- <sup>4</sup> Die/der Vorsitzende des Vorstands hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, dürfen nur gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einsprache erhebt.
- <sup>6</sup> ~~Falls Beschlüsse in Abwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gefasst wurden, kann jedes Vorstandsmitglied, das bei der Beschlussfassung abwesend war, innert vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem ihm das Ergebnis der Beschlussfassung gemäss Abs. 2 bekannt gegeben wurde, bei der/dem Vorsitzenden verlangen, dass dieser Beschluss suspendiert wird und dem Vorstand im Sinne einer Wiedererwägung zur neuerlichen Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine Wiedererwägungsbeschlussfassung hat innert kürzestmöglicher Frist in einer Sitzung unter Anwesenheit des entsprechenden Vorstandsmitglieds stattzufin-~~

**Art. 22 – Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen, sooft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ~~die~~ **Protokollführerin bzw. den Protokollführer** zu unterzeichnen ist.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsführung hat auf Aufforderung des Vorstands an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Art. 23 – Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt ein Vorstandsmitglied auch, wenn es in anderer Weise (z.B. über Video- oder Telefonkonferenz) aktiv an den Verhandlungen, der Meinungsbildung und der Beschlussfassung teilnehmen kann.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Weg getroffen werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen gemäss Art. 22 Abs. 2 protokolliert werden.
- <sup>4</sup> Die/der Vorsitzende des Vorstands hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, dürfen nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

Dieser zweite Teil von Abs. 2 mit der Informationspflicht und später des Rückkommens (Abs. 6) ist völlig unüblich und kann gerade auch bei dringenden Geschäften zu Verzögerungen führen. Deshalb gestrichen.

Siehe Kommentar bei Abs. 2.



~~den. Der Beschluss in dieser Sitzung ist endgültig. Das Analoge gilt für Beschlüsse, die durch Stichtscheid der/des Vorsitzenden zustande gekommen sind; diesfalls sind die in der Beschlussfassung durch den Stichtscheid überstimmt. Vorstandsmitglieder berechtigt, den Antrag auf eine Wiedererwägungsbeschlussfassung zu stellen.~~

## Geschäftsleitung

### Art. 34 – Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben

- ~~1 Zur Leitung der Tagesgeschäfte der Genossenschaft kann der Vorstand eine Geschäftsleitung einsetzen, die als geschäftsführendes Organ in eigener Verantwortlichkeit handelt.~~
- ~~2 Der Vorstand legt die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung fest und bezeichnet deren Vorsitzenden/Vorsitzende und die Organisation der Geschäftsleitung.~~
- ~~3 Die Geschäftsleitung vertritt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse des Vorstands nach Art. 31. Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern.~~
- ~~4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.~~

## Revisionsstelle

### Art. 35 – Anforderungen und Aufgaben

- ~~1 Die Gesamtheit der Mitglieder wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.~~
- ~~2 Muss die Genossenschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen oder ist sie zur eingeschränkten Revision verpflichtet, wählt der Genossenschaftsrat einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.~~
- ~~3 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Letztere endet mit der Versammlung (bzw. Urabstimmung) der Gesamtheit der Mitglieder, welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist. Eine Wiederwahl ist möglich; eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.~~
- ~~4 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung gemäss Art. 728 bis 729c OR.~~

## Revisionsstelle

### Art. 24 – Anforderungen und Aufgaben

- ~~1 Als Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr durch die Urabstimmung eine unabhängige juristische Person gewählt, die den gesetzlichen Vorschriften für eine ordentliche Revision entspricht. Eine Wiederwahl ist möglich.~~
- ~~2 Der Revisionsstelle obliegt die ordentliche Prüfung gemäss Art. 906 i.V.m. 728 ff. OR. Sie erstattet Bericht an die Gesamtheit der Mitglieder.~~

Die Geschäftsleitung ist kein der Urabstimmung oder dem Genossenschaftsrat verantwortliches Organ. Sie kann vom Vorstand gemäss Art. 21 Abs. 2 eingesetzt werden. Ihre Kompetenzen muss der Vorstand in einem Organisationsreglement regeln, nicht in den Statuten. Deshalb streichen.

Abs. 2 und 3 nicht notwendig. Ist bei einer ordentlichen Revision gesetzlich geregelt.

## Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

### Art. 36 – Geschäftsjahr, **Buchführung** und Gewinnverwendung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Genossenschaft wird vom Vorstand festgelegt.
- <sup>2</sup> ~~Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung innert vier (4) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.~~
- <sup>3</sup> Ein allfälliger Reinertrag fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist im Rahmen der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Aktivität und deren Zweckbestimmung zu verwenden.

## Übergangsbestimmungen

### Art. 37 – ~~Übergang von der bisherigen Organstruktur~~

- <sup>1</sup> ~~Bis die Genossenschaft mindestens 300 Mitglieder hat, bildet die Mitgliederversammlung das oberste Organ und vereinigt die Befugnisse der Gesamtheit der Mitglieder und des Genossenschaftsrats auf sich.~~
- <sup>2</sup> ~~Sobald die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder hat, bildet die Gesamtheit der Mitglieder gemäss den statutarischen Bestimmungen das oberste Organ. Bis zur Konstituierung des ersten Genossenschaftsrats vereinigt der Vorstand die Befugnisse des Genossenschaftsrats und des Vorstands auf sich. Ausgenommen davon sind die Befugnisse gemäss Art. 27 Abs. 1 Litera c und Art. 27 Abs. 2 Literae b, d, e, f und k, über welche vorübergehend auf Antrag des Vorstands die Gesamtheit der Mitglieder mittels Urabstimmung oder Mitgliederversammlung entscheidet.~~
- <sup>3</sup> ~~Der erste Genossenschaftsrat muss bis spätestens 30. Juni 2018 konstituiert sein.~~
- <sup>4</sup> ~~Die Amtsdauer des ersten Vorstands dauert fort; er wird nicht neu gewählt.~~

## Auflösung und Liquidation

### Art. 38 – Auflösungsbeschluss und Liquidation

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung oder in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst.
- <sup>2</sup> Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- <sup>3</sup> Ein allfälliger Liquidationserlös wird vollumfänglich einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung überwiesen; den Mitgliedern steht kein Anteil am Liquidationserlös zu.

## Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

### Art. 25 – Geschäftsjahr, **Buchführung** und Gewinnverwendung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Genossenschaft wird vom Vorstand festgelegt.
- <sup>2</sup> Für die **Buchführung**, die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.
- <sup>3</sup> **Die Genossenschaft ist nicht gewinnstrebend.** Ein allfälliger Reinertrag fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

## Auflösung und Liquidation

### Art. 26 – Auflösungsbeschluss und Liquidation

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss im Rahmen einer Urabstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst.
- <sup>2</sup> Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- <sup>3</sup> Ein allfälliger Liquidationserlös wird vollumfänglich einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung überwiesen; den Mitgliedern steht kein Anteil am Liquidationserlös zu.

Kürzung und Vereinfachung mit gleichem Inhalt. Abs. 2 kann vollständig gestrichen werden, die Frist ergibt sich daraus, dass eine Urabstimmung gesetzlich im ersten halben Jahr nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr stattfinden muss.

Übergangsbestimmungen sind nicht mehr notwendig, daher gestrichen.

## Schlussbestimmungen

### Art. 39 – Mitteilungen und Bekanntmachungen; Partizipation

- <sup>1</sup> Alle Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Der schriftlichen Kommunikation ist die elektronische Kommunikation gleichgestellt; Zustellungen an Mitglieder über die im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse gelten als gültig vorgenommen.
- <sup>3</sup> ~~Beschlussfassungen aller Organe (auch bei Urabstimmungen) wie auch rechtlich relevante Erklärungen der Mitglieder (z.B. Beitritts- oder Austrittserklärungen, Erklärungen über Verlängerung oder Nichtverlängerung der Mitgliedschaft etc.) können auch über geeignete Online-Plattformen oder Apps erfolgen, solange der Vorstand angemessene Massnahmen trifft, um die Identität der Abstimmenden und das Ergebnis festzustellen und sicherzustellen, dass es nicht zu mehrfacher Stimmabgabe oder anderen Missbräuchen kommt.~~ Der Vorstand darf auch E-Mail-Nachrichten akzeptieren. ~~Die Identifikation über die bei der Genossenschaft vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse, auch ohne dass die E-Mail zertifiziert ist, genügt als Mittel zur Feststellung der Identität des/der Erklärenden oder des Absenders/der Absenderin einer Willensäusserung oder Nachricht.~~
- <sup>4</sup> Der Vorstand stellt ~~über die Website der Genossenschaft ein~~ Instrument für Mitgliederinitiativen, Petitionen und Wahlvorschläge zur Verfügung, das die Partizipation zwischen den Mitgliedern ermöglicht und insbesondere auch die Sicherung der Identifikation der betreffenden Mitglieder sicherstellt.
- <sup>5</sup> Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### Art. 40 – Mediationsvorbehalt und Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Genossenschaft unterwerfen sich für den Fall von Konflikten, die das Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis betreffen, der Verpflichtung, anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation gemäss Art. 213 ff. ZPO durchzuführen. Falls sich die Konfliktparteien nicht innert dreissig (30) Kalendertagen nach Stellen eines Mediationsgesuchs durch die klagende Partei einigen können, wird der Mediator/die Mediatorin durch die Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM), Sektion Zürich, bestimmt. Der Mediator/die Mediatorin ist frei, einen Co-Mediator/eine Co-Mediatorin zu bestimmen.
- <sup>2</sup> Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Genossenschaft.

## Schlussbestimmungen

### Art. 27 – Mitteilungen und Bekanntmachungen; Partizipation

- <sup>1</sup> Alle Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer vom Vorstand zu bestimmender elektronischer Kommunikationsmittel), unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Der schriftlichen Kommunikation ist die elektronische Kommunikation gleichgestellt; Zustellungen an Mitglieder über die im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse gelten als gültig vorgenommen.
- <sup>3</sup> Beschlussfassungen aller Organe (auch bei Urabstimmungen) wie auch rechtlich relevante Erklärungen der Mitglieder (z.B. Beitritts- oder Austrittserklärungen, Erklärungen über Verlängerung oder Nichtverlängerung der Mitgliedschaft etc.) können insbesondere auch über geeignete Online-Plattformen oder Apps erfolgen. Der Vorstand darf auch E-Mail-Nachrichten akzeptieren.
- <sup>4</sup> Der Vorstand stellt Instrumente für Mitgliederinitiativen, Petitionen und Wahlvorschläge zur Verfügung, die die Partizipation der Mitglieder ermöglichen und insbesondere auch die Sicherung der Identifikation der betreffenden Mitglieder sicherstellen.
- <sup>5</sup> Der Vorstand stellt Instrumente für Mitgliederinitiativen, Petitionen und Wahlvorschläge zur Verfügung, die die Partizipation der Mitglieder ermöglichen und insbesondere auch die Sicherung der Identifikation der betreffenden Mitglieder sicherstellen.
- <sup>6</sup> Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### Art. 28 – Mediationsvorbehalt und Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Genossenschaft unterwerfen sich für den Fall von Konflikten, die das Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis betreffen, der Verpflichtung, anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation gemäss Art. 213 ff. ZPO durchzuführen. Falls sich die Konfliktparteien nicht innert dreissig Kalendertagen nach Stellen eines Mediationsgesuchs durch die klagende Partei einigen können, wird der Mediator oder die Mediatorin durch die Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM), Sektion Zürich, bestimmt. Der Mediator oder die Mediatorin ist frei, einen Co-Mediator bzw. eine Co-Mediatorin zu bestimmen. **Kann im Mediationsverfahren abschliessend keine Einigung gefunden werden, steht jeder Partei der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte offen.**
- <sup>2</sup> Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Genossenschaft.

Kürzung und Vereinfachung ohne operative Inhalte

## Impressum

### Genossenschaftsrat

Carla Allenbach, Manuel Bamert,  
Samuel Brülisauer, Flavio Frei, Karin Friedli,  
Rassan Kubba, Margarethe Letzel,  
Tanja Messerli, Oliver Reinhardt,  
Johanna Rossi, Walter Steinmann

### Vorstand

Peter Schmid, Clara Vuillemin

### Administration

Philipp von Essen

### Korrektorat

Petra Winterhalter

### Gestaltung und Layout

Nick Lobeck